

**Nr.: 059/2008**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.09.2008  
17.09.2008

Entwässerungsbetrieb  
Frau Böhme  
Tel.: 627 212  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer 059/2008

**Betreff :**

Widmung der Regenwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Lutherstadt Wittenberg, die in ein Gewässer II. Ordnung einleiten, zum Bestandteil der Zentralen öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Betriebsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

Die im Bereich der Lutherstadt Wittenberg befindlichen Regenwassergrundstücksanschlussleitungen, die in ein Gewässer II. Ordnung einleiten und hierfür öffentlichen Straßenraum queren, werden zum Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gewidmet.

**Begründung :**

Die Altstadt von Wittenberg wird von den Stadtbächen Rischebach, Fauler Bach und Trajuhscher Bach durchflossen.

Diese Bäche werden für die Einleitung von Niederschlagswasser von den anliegenden Grundstücken über Anschlussleitungen genutzt.

In der Altstadt dienten diese Bäche jahrhundertlang neben der Wasserversorgung und dem Antrieb der Amtsmühle auch der Abwasserableitung. Sie wurden deshalb in begrenzten Bereichen als Schwemmkanalisation als besondere Form der Mischwasserkanalisation definiert.

Für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Privatgrundstücken in die Schwemmkanalisation wurden Gebühren, nach damaliger Abwassersatzung Entgelte genannt, von den Anschlussberechtigten erhoben.

Mit der Umwandlung der Bäche in Gewässer II. Ordnung wurden die Anschlussberechtigten, deren Grundstücke unmittelbar an den Bach angrenzen, von den Gebühren zur Niederschlagswassereinleitung befreit.

Grundlage hierfür ist das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, § 75 Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauches.

Mit der Bachsanierung/ Bachöffnung im Rahmen der Oberflächensanierung der Innenstadt ist die Lage des Fließgewässers in nördlicher bzw. südlicher Richtung verschoben worden, so dass sich die Anschlussleitungen der Grundstücke verlängert haben und somit im öffentlichen Bereich liegen.

Die Grundstücksentwässerungsleitungen in der Altstadt befinden sich auf Grund der Gesamtförderung im Rahmen der Oberflächensanierung im Bestand der Stadt.

In der Betriebsausschusssitzung vom 10.07.2007 wurde die Problematik vorgestellt. Die Rechtsgutachten von Herrn RA Ellermann (Rechtsanwälte Mainzenbach & Kollegen) vom 18.08.2006 und Frau Weißhahn (Lutherstadt Wittenberg, Fachbereich Innerer Service-Rechtsangelegenheiten) vom 21.12.2006 befürworten die Widmung.

Durch den Betriebsausschuss wurde einstimmig beschlossen, die Beschlussvorlage „Widmung der Regenwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Innenstadt“ zur Beschlussfassung in den Stadtrat einzubringen.

Im Nachgang wurde durch Stadtrat Herr Schollbach angeregt, die Problematik Regenwassergrundstücksanschlussleitungen an Gewässer II. Ordnung nicht nur für die Innenstadt mit Ihren sanierten Bächen sondern das gesamte Stadtgebiet zu betrachten.

In Apollensdorf, Friedrichstraße und der W.-Weber-Straße bestehen ebenfalls Einleitungen von Niederschlagswasser aus Privatgrundstücken in Gewässer II. Ordnung.

Die Prüfung ergab, dass in Apollensdorf das Gewässergrundstück direkt an die Privatgrundstücke angrenzt. Somit wird für die Anschlussleitungen kein öffentliches Grundstück genutzt.

Im Gegensatz hierzu queren in der Friedrichstraße und der W.-Weber-Straße die Regenwassergrundstücksentwässerungsleitungen den öffentlichen Bereich zur Einleitung in das Gewässer.

Aus diesem Grund wurde die Widmung der Regenwassergrundstücksanschlussleitungen auf den Bereich der Lutherstadt Wittenberg erweitert.

Bezüglich der Widmungsproblematik hat Stadtrat Herr Scheurell zwei weitere juristische Beurteilungen nachgereicht und um Beachtung gebeten.

**Anlagen:**

**Gesetzliche Grundlagen, Rechtsgutachten und Stellungnahmen:**

1. Abwassersatzung vom 29.11.2007, gültig ab 01.01.2008
2. Abwassergebührensatzungen (zentral, dezentral) vom 29.11.2007, gültig ab 01.01.2008
3. Rechtsanwälte Mainzenbach & Collegen, Stellungnahme RA Herr Ellermann vom 18.08.2006
4. Lutherstadt Wittenberg Fachbereich Innerer Service–Rechtsangelegenheiten Frau Weißhahn, bestätigte Stellungnahme der Saleg vom 13.12.2006
5. Rechtsanwälte Römer & Jung Stellungnahme RA Herr Jung vom 09.08.2007
6. RA Herr Nitz Gutachten vom 20.08.2007
7. Lutherstadt Wittenberg, Der Oberbürgermeister Schreiben vom 22.11.2007 an die SALEG Magdeburg
8. SALEG Schreiben vom 05.12.2007 an die Lutherstadt Wittenberg den Oberbürgermeister